



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 23. April 2015

32. Stück

- 47. Verordnung des Rektorats vom 23. April 2015 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium „Primarstufe“ im Studienjahr 2015/16
- 48. Verordnung des Rektorats vom 23. April 2015 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium „Neue Mittelschule“ im Studienjahr 2015/16

47. Verordnung des Rektorats vom 23. April 2015 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium „Primarstufe“ im Studienjahr 2015/16

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung des Rektorats vom 24. Februar 2015 für das Aufnahmeverfahren Studium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2015/16 wird verordnet:

§ 1

Für das Studienjahr **2015/16** werden im Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 23. April 2015

Rektor
ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Brauchle

48. Verordnung des Rektorats vom 23. April 2015 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium „Neue Mittelschule“ im Studienjahr 2015/16

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung der Studienkommission über die Zulassung zum Bachelorstudium vom 15. Juni 2010 wird verordnet:

Ein/e Bewerber/in kann nicht zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie in einem zu berücksichtigenden Teilbereich der Eignungsfeststellung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet wird.

§ 1

Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl.

§ 2

Die von den Studienwerber/innen erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Eignungsfeststellung werden mit Punkten nach einer von der Eignungsfeststellungskommission festgelegten Skala bewertet.

§ 3

Die Studienwerber/innen werden entsprechend ihrer erreichten Punkteanzahl gereiht. Der/die Studienwerber/in mit der höchsten Punkteanzahl ist an die erste, jene/r mit der niedrigsten an die letzte Stelle zu setzen.

§ 4

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der Punkte aus dem Eignungs- und Beratungsgespräch. Ist auch diese gleich, entscheidet die Anzahl der Punkte aus „Deutsch – Sprache in Wort und Schrift“.

§ 5

Für das Studienjahr **2015/16** werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Neuen Mittelschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.

§ 6

Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung in der Eignungsfeststellungskommission. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die Institutsleiter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Studienwerber/innen werden im Anschluss an die letzte Eignungsfeststellung bescheidmäßig über das Ergebnis der Eignungsfeststellung informiert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 23. April 2015

Rektor

ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Brauchle